

Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17.06.1996;**Verkürzung der Sperrzeit von Freischankflächen im Bereich der Fürther Altstadt**

- I. Die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen ist aufgrund der Sperrzeitverordnung vom 17.06.1996 (Ortsrecht 33-15) im gesamten Stadtgebiet auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt.

Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde hiervon abweichend die Sperrzeit für die Freischankflächen in der Gustavstraße, dem Waagplatz, dem Marktplatz und der Königstraße 37 in den Monaten Juli und August 2002 von Sonntag bis Donnerstag von 23.30 Uhr bis 06.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag auf 24.00 bis 06.00 Uhr durch eine befristete Verordnung verkürzt.

An das Ordnungsamt wurde in dieser Zeit lediglich eine - nicht gravierende - Beschwerde herangetragen. Auch die Polizeidirektion Fürth teilte mit, dass dort keine negativen Erfahrungen gemacht worden seien und keine grundsätzlichen Bedenken gegen die dauerhafte Verkürzung der Sperrzeit in diesem Bereich bestehen würden.

Sicherlich ist die dauerhafte Verkürzung der Sperrzeit für Freischankflächen in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht unbedenklich. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Betrieb

über 22.00 Uhr hinaus die geltenden Nachtrichtwerte in aller Regel überschritten werden. Auch eine 8-stündige Nachtruhe, wie sie die TA Lärm fordert, kann bei Sperrzeitbeginn um 23.00 Uhr nur schwer, bei Sperrzeitbeginn um 23.30 Uhr bzw. um 24.00 Uhr nicht eingehalten werden, da spätestens um 07.00 Uhr (zumindest an Werktagen) die Tagesbetriebsamkeit beginnt.

Die 23.00 Uhr-Regelung der Sperrzeitverordnung vom 17.06.1996, die nach einer Erprobungsphase auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt wurde, wurde von der Bevölkerung akzeptiert. Ob dies bei der dauerhaften weiteren Verkürzung für den abgegrenzten Bereich ebenfalls der Fall sein wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Auf der anderen Seite muss natürlich auch dem in den letzten Jahren veränderten Freizeitverhalten der Bevölkerung Rechnung getragen werden, die eine 22.00 Uhr-Regelung nicht mehr akzeptiert. Dies hat wohl auch dazu geführt, dass die Bayerische Staatsregierung mit Wirkung vom 15.02.2003 die Sperrzeit für Gaststätten (nicht jedoch für Freischankflächen) allgemein während der Wo-

che (Sonntag bis Donnerstag) von 01.00 Uhr auf 02.00 Uhr und am Wochenende (Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag) von 01.00 Uhr auf 03.00 Uhr verkürzt hat.

Die betroffenen Anwohner sind gleichwohl unzumutbaren Lärmbelästigungen durch den Betrieb von Freischankflächen nicht schutzlos ausgeliefert. In § 1 Abs. 3 der Sperrzeitverordnung ist ausdrücklich geregelt, dass eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit in Betracht gezogen werden kann, soweit aufgrund Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind. In besonderen Einzelfällen kann somit im Interesse der betroffenen Anwohner wirksam gehandelt werden.

II. Zur Stadtratssitzung am 26.02.2003

Fürth, 07.02.2003

Referat III